

## Fehlerbereiche Erörterungstermin - Ausgangspunkt

Mit der Eingabe der Klage am 30.012.2013 gegen die DAK wurde mit einem Rechtsschutzantrag der Klägerseite verbunden. Es sollte hierdurch sichergestellt werden, dass während des Verfahrens einen Krankenversicherungsschutz besteht.

Notwendig war dieser Schritt geworden, durch das unrechtmäßige Verhalten der AOK. Diese Kasse hatte die dreimonatige Antragsfrist Ende Februar 2013 erneut eingeräumt. Wie die Barmer Krankenkasse im Jahr 2012, hatte nun die DAK den Wechsel mit Wirkung zum 01.06.2012 blockiert, weshalb die gesetzte Frist Ende Mai 2013 ohne Vorlage einer anderweitigen Mitgliedschaft ablief und somit die **Pflichtversicherung bei der AOK** erneut eintrat.

*Dieser Umstand hätte die AOK noch zu Beginn des Juni 2013 dem vermeintlichen Mitglied mitteilen müssen.* Aufgrund des ungeklärten Rechtsstreits mit der DAK lag jedoch nur eine schwebende Mitgliedschaft vor. Bis zur Klärung des Rechtsstreits würde die AOK erneut kommissarisch den Versicherungsschutz gewähren. **Der Rechtsschutzantrag wäre deshalb nicht erforderlich gewesen und somit hätte die Verfahrensführung einen anderen Verlauf nehmen müssen.** Ein Erörterungstermin wäre schon deshalb hinfällig geworden.

Das Schweigen der AOK, die aber im Juni 2013 auf den Eintritt der Pflichtversicherung hätte hinweisen müssen, und das Schweigen der DAK, die eigentlich einen Widerspruchsbescheid zu Beginn des Septembers 2013 hätte erlassen müssen, und dabei die Gründe für die Ablehnung hätte aufführen müssen, machen die Pflichtverletzungen der beiden Krankenkassen deutlich.

**Entscheidend hierbei ist, dass durch ein solches Verhalten der Kas- sen der Eindruck für die Klägerpartei entstand, ohne einen Kranken- versicherungsschutz dazustehen.** *Es könnte deshalb fast der Eindruck entstehen, dass man die Klägerseite hierdurch darauf hinlenken wollte, einen solchen Antrag zu stellen, um einen bestimmten Verfahrensverlauf im Rahmen der Klage möglich und plausibel zu machen.*

### **Unklar bleibt jedoch hierbei folgender Sachverhalt:**

*Das Gericht hätte den Rechtsschutzantrag ohne nähere Prüfung verwerfen können, aufgrund des Umstands, dass die AOK zumindest einen kommissarischen Versicherungsschutz gewährte. Es lag somit kein Schutzbedürfnis vor. Ein Erörterungstermin wäre auch deshalb nicht notwendig gewesen. Soweit die Ausgangssituation.*